

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte in Professionen

Thema

Barbara Lochbihler und Silke Voß-Kyeck: Professionelle Menschenrechtsarbeit

Wolfgang Kaleck: Menschenrechtsanwalt? Was bedeutet das eigentlich?

Tanjev Schultz: Journalismus und Menschenrechte. Zur Rolle von Pressefreiheit, Demokratie und kritischer Öffentlichkeit

Hartmut Aden u. a.: Accountability-Vorkehrungen für die Erfüllung von
Menschenrechtspflichten der Polizei bei der Nutzung von

Sandra Reitz und Ruth Billen: Rassism
die Polizei: Anforderungen an

Menschen

LESEPROBE

zur Praxis
Regelbeschreibung

Menschenrechte und Soziale Arbeit.
Demokratiefähigkeit als Professionsanforderungen

Sylvia Losansky: Menschenrechtsorientierung kirchlicher Sozialarbeit:
Entwicklungslinien und Spannungsfelder

Helga Riedl: Menschenrechtsbildung in der Kommunalverwaltung

zfmr



WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Jahrgang 16 2022 Nr. 2

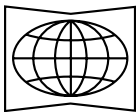
**zeitschrift für
menschenrechte**
journal for
human rights

Menschenrechte in Professionen

Mit Beiträgen von

Hartmut Aden
Rolf Ahlrichs
Markus Andrä
Emil Angehrn
Ruth Billen
Simone Danz
Stefan Gosepath
Sonja John
Wolfgang Kaleck
Steven Kleemann
Laura Kunzendorf
Bernd Ladwig
Barbara Lochbihler

Sylvia Losansky
Mareike Niendorf
Arnd Pollmann
Sandra Reitz
Helga Riedl
Sabrina Schönrock
Tanjev Schultz
Alexander Somek
Milan Tahraoui
Silke Voß-Kyeck
Jens Wetzel
Ursula Wolf



**zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzeithner, Arnd Pollmann,
Stefan Weyers**

WOCHENSCHAU VERLAG

IMPRESSUM

zeitschrift für menschenrechte journal for human rights

Herausgeber*innen: Christina Binder (*Universität der Bundeswehr München*); Tessa Debus (*Wochenschau Verlag*); Elisabeth Holzeithner (*Universität Wien*); Michael Krennerich (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*); Arnd Pollmann (*Alice Salomon Hochschule Berlin*); Stefan Weyers (*Johannes Gutenberg Universität Mainz*)

Rubrik Buchbesprechungen: Marco Schendel (*Univ. Erlangen-Nürnberg*)

Wissenschaftlicher Beirat: Zehra Arat (*Univ. of Connecticut*); Seyla Benhabib (*Yale Univ.*); Heiner Bielefeldt (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*); Jan Eckel (*Eberhard Karls Universität Tübingen*); Anna Goppel (*Universität Bern*); Rainer Huhle (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*); Zdzisław Kędzia (*Adam Mickiewicz Universität Poznań, Polen*); Regina Kreide (*Justus-Liebig-Universität Gießen*); Georg Lohmann † (*Otto-von-Guericke Universität Magdeburg*); Michael Lysander Fremuth (*Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien; Univ. Wien*); Anja Mihr (*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); Gerd Oberleitner (*Univ. Graz*); Martin Muránsky (*Comenius Universität Bratislava, Slowakei*); Beate Rudolf (*Deutsches Institut für Menschenrechte*); Susanne Zwingel (*Florida International University, Miami, FL*)

Redaktions- anschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmnr@menschenrechte.org

Chefredakteur: Michael Krennerich

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 26,-; Jahresabopreis € 42,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 21,-; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

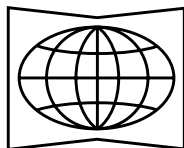
Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Wochenschau Verlag, Tel. 069/7880772-0, Fax 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7566-0043-4
ISSN 1864-6492; eISSN 2749-4845
DOI <https://doi.org/10.46499/1859>

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Eschborner
Landstr. 42-50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial	5
-----------------	---

Menschenrechte in Professionen

Barbara Lochbihler und Silke Voß-Kyeck: Professionelle Menschenrechtsarbeit	6
Wolfgang Kaleck: Menschenrechtsanwalt? Wie wird man das? Was bedeutet das eigentlich?	20
Tanjev Schultz: Journalismus und Menschenrechte. Zur Rolle von Pressefreiheit, Demokratie und kritischer Öffentlichkeit.....	32
Hartmut Aden, Sabrina Schönrock, Sonja John, Milan Tahaoui, Steven Kleemann: Accountability-Vorkehrungen für die Erfüllung von Menschenrechtspflichten der Polizei bei der Nutzung Künstlicher Intelligenz	50
Sandra Reitz und Ruth Billen: Rassismuskritische Menschenrechtsbildung für die Polizei: Anforderungen, Schwierigkeiten und Ausblicke	74
Mareike Niendorf: Damit Menschenrechte in den Lebensrealitäten aller wirksam werden. Menschenrechtliche Anforderungen an die Arbeit mit Personen in vulnerablen Lebenslagen	97
Markus Andrä und Jens Wetzel: Von der Metaphysik der Sitten zur Praxis der Menschenrechtsprofession. Versuch einer Wegbeschreibung	115
Simone Danz und Rolf Ahlrichs: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Solidarität und Demokratiefähigkeit als Professionsanforderungen	133
Sylvia Losansky: Menschenrechtsorientierung kirchlicher Sozialarbeit: Entwicklungslinien und Spannungsfelder	151
Helga Riedl: Menschenrechtsbildung in der Kommunalverwaltung.....	173

Aus aller Welt

Laura Kunzendorf: Kriminalisierung von Journalismus in der Türkei. Eine Analyse von Medienprozessen zwischen 2019 und 2021	190
---	-----

In Erinnerung an Georg Lohmann

Arnd Pollmann: Menschliche Endlichkeit. In Erinnerung an Georg Lohmann (1948-2021).....	215
--	-----

Stefan Gosepath: Menschenwürde als Residualkategorie. Versuch einer Annäherung	222
Bernd Ladwig: Rechtsverbürgende Kraft und republikanische Praxis. Georg Lohmann über Menschenwürde und Menschenrechte.....	233
Ursula Wolf: Ist es sinnvoll, Tieren Rechte zuzuschreiben?	244
Emil Angehrn: Immanente und transzendierende Kritik. Die historische Dimension der Sozialkritik	249
Alexander Somek: Die Indifferenzschrift: Eine hartnäckige Buchanzeige.....	256
Autor*innen.....	262

EDITORIAL

Die vorliegende Ausgabe der *zfmr* ist gleich in mehreren Hinsichten ungewöhnlich. Zunächst wurden ausnahmsweise die üblichen Rubriken der Zeitschrift teilweise aufgegeben. Neben dem Themenschwerpunkt ist der zweite Heftteil stattdessen dem Gedenken an den verstorbenen Philosophen Georg Lohmann gewidmet, der als Autor und als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates der *zfmr* eng verbunden war und der als engagierter Gesprächspartner dem Menschenrechtsdiskurs schmerzlich fehlen wird. Einige Wegbegleiter*innen treten zu seinem Gedenken nochmals gedanklich in einen Dialog mit dem Philosophen, sei es in Bezug auf Menschenwürde, moralische Rechte oder Sozialkritik.

Der Themenschwerpunkt wiederum umfasst sowohl Erfahrungsberichte aus der praktischen Menschenrechtsarbeit von professionellen „Menschenrechtsarbeiter*innen“ und -anwälten als auch wissenschaftliche Beiträge von Autor*innen, die sich mit Menschenrechten in ihren Berufen beschäftigen. Deutlich wird, dass verschiedene Professionen einerseits Rechtsgaranten sind, andererseits aber auch Menschenrechte verletzen können und daher in der Praxis gewissenhaft Menschenrechte achten müssen. Exemplarisch aufgezeigt wird dies u. a. anhand der Nutzung von Künstlicher Intelligenz durch die Polizei und anhand der Frage, wie rassismuskritische Menschenrechtsbildung mit Polizeikräften gestaltet werden kann; anhand des allgemeinen Umgangs von Fachkräften mit Menschen in vulnerablen Situationen; sowie anhand des Verständnisses von „Sozialer Arbeit“ als Menschenrechtsprofession. Auch Menschenrechtsbildung in der Kommunalverwaltung kommt zur Sprache. Zwei Beiträge behandeln zudem die große Bedeutung der Pressefreiheit für die Menschenrechte, sei es allgemein oder in Bezug auf gerichtliche Medienprozesse in der Türkei.

Noch ein Hinweis: Wir überlassen es unseren Autor*innen, auf welche Weise sie gendern. Das heißt, die Art und Weise einer gendersensiblen Sprache wird in dem Heft nicht einheitlich verwandt.

Wir wünschen Ihnen eine zum Nachdenken anregende Lektüre.

Das Herausgeber*innen-Team der *zfmr*

AUS ALLER WELT

Laura Kunzendorf

Kriminalisierung von Journalismus in der Türkei

EINE ANALYSE VON MEDIENPROZESSEN ZWISCHEN 2019 UND 2021

Abstracts

*Zahlreiche Journalist*innen standen und stehen in der Türkei vor Gericht. Während Beobachter diese Gerichtsverfahren als gezielte Einschüchterungsmittel einstufen, vertreten türkische Behörden hingegen die Position, dass Meinungs- und Pressefreiheit im Zuge der Verfahren gewahrt bleiben. Mit dem Anspruch, diese widersprüchlichen Positionen zu beleuchten, beschreibt der Aufsatz mithilfe von Prozessbeobachtungsdaten, die von 2019 bis 2021 erfasst wurden, wesentliche Tendenzen in türkischen Medienprozessen. Basierend auf einer deskriptiven Analyse der Anklagepunkte, Beweismittel, Haftpraktiken und Prozessergebnisse wird gezeigt, dass entgegen den Regierungsbeteuerungen die Kriminalisierung journalistischer Aktivitäten in der Türkei nicht nur fortbesteht, sondern auch subtiler geworden ist. Der Aufsatz kommt zu der Schlussfolgerung, dass Gerichtsverfahren gegen Journalist*innen der Sanktionierung und Abschreckung von Berichterstattung dienen, die von der Regierung und ihren Kreisen ungewünscht ist.*

Numerous journalists did and continue to stand trial in Turkey. While observers consider the use of judicial proceedings against journalists as a tool of intimidation, the Turkish authorities claim that freedom of expression and the press are protected. In an attempt to shed light on these contradictory positions, this paper outlines major tendencies in media trials in Turkey with the help of trial monitoring data gathered between 2019 and 2021. Based on a descriptive analysis of the charges, evidence, detention practices and trial outcomes, the paper illustrates that contrary to the claims put forward by the government, the criminalization of journalistic activities in Turkey continues and indeed has become more sophisticated. It concludes that judicial proceedings are being used to penalize journalists and deter them from reporting in a manner deemed undesirable by the government and its circles.

1. Einleitung

Die Pressefreiheit ist unerlässlich für die Wahrung der Demokratie. Durch die Bereitstellung von Informationen, auf deren Grundlage eine öffentliche Debatte

stattfinden kann, gewährleistet die Presse, dass Bürger*innen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben können. Letzteres schließt auch die Freiheit ein, Informationen „zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“ (Art. 19 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Darüber hinaus fördert die Presse Transparenz und Verantwortlichkeit. Berichterstattung veranlasst Hoheitsträger, ihre Entscheidungsfindung zu verbessern, während sie den Bürger*innen ermöglicht, gut informierte Entscheidungen zu treffen (Limpitlaw 2012: 13). Gemeinsam bilden die Meinungs- und Pressefreiheit eine Säule, ohne die viele Grund- und Teilhaberechte, darunter die Versammlungs- und Religionsfreiheit, das Recht auf Bildung und das Wahlrecht, in sich zusammenfallen würden (Rat der Europäischen Union 2014: 3).

Journalist*innen spielen eine entscheidende Rolle für den Schutz der Menschenrechte (UN-Sonderberichtsersteller für Menschenrechtsverteidiger*innen 2022). Aufgrund der Bedeutung der Presse sind Staaten dazu verpflichtet, die Sicherheit von Medienschaffenden zu gewährleisten (UN-Sonderberichtsersteller zur Meinungsfreiheit 2014, Paragraph 132). Somit tragen die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Verantwortung: Sie müssen sicherstellen, dass Journalist*innen gegen Einschüchterungen geschützt sind (Barata Mir et al. 2021: 15, 24, 116 f.). Was aber, wenn von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten selbst eine Bedrohung ausgeht?

Die Türkei ist ein besonders anschauliches Beispiel für das Potenzial der Justiz, Journalist*innen einzuschüchtern. 2012 wurde das Land als „weltgrößtes Gefängnis für Journalist*innen“ (Reporter ohne Grenzen 2012) bezeichnet und steht seither in den Top Ten der Rangliste. Zehn Jahre später kennzeichnet die Türkei noch immer „eine autoritäre Politik gegenüber kritischen Medien und die Verwendung des Justizsystems zu politischen Zwecken“ (Reporter ohne Grenzen 2022).

Auch das Ministerkomitee des Europarates hat wiederholt seine Besorgnis über rechtswidrige Inhaftierungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen von Journalist*innen zum Ausdruck gebracht (Ministerkomitee 2021a, 2021b, 2022a, 2022b). Die türkischen Behörden scheinen daran interessiert zu sein, dieses Narrativ zu revidieren. In der Justizreformstrategie vom Mai 2019 hat es sich das Justizministerium zum Ziel gesetzt, die Meinungsfreiheit zu stärken (Justizministerium der Republik Türkei 2019: 26 f.). Darüber hinaus hat die türkische Regierung in einer kürzlich an das Ministerkomitee gerichteten Mitteilung auf Gesetzesänderungen hingewiesen, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Strafanklagen verabschiedet worden seien (Republik Türkei 2022). Trotz aller Kritik an der Türkei hat das Mi-

nisterkomitee einige positive Entwicklungen, darunter vorbildliche Urteile höherer Gerichte, Justizreformen und positive Äußerungen hochrangiger Amtsträger wohlwollend anerkannt (Ministerkomitee 2022b).

Die beschriebenen Entwicklungen werfen jedoch Fragen auf: Wie lässt sich die anhaltende Kritik vonseiten von Jurist*innen und politischen Beobachter*innen an Eingriffen in die Pressefreiheit in Einklang bringen mit den – wenn auch begrenzten – positiven Entwicklungen in der Rechtspraxis und den Beteuerungen der türkischen Behörden, an Verbesserung zu arbeiten? Um Antworten zu finden, müssen Gerichtsverfahren, denen Journalist*innen ausgesetzt sind, genauer betrachtet werden.

Dieser Aufsatz zielt darauf ab, jüngere Tendenzen in der Strafverfolgung von Medienschaffenden¹ nachzuzeichnen. Er gibt einen Überblick und diskutiert die Anklagepunkte, Beweismittel, Urteile und andere Aspekte in Medienverfahren in der Türkei zwischen 2019 und 2021. Die Grundlage bieten Prozessbeobachtungsdaten, die die türkische Nichtregierungsorganisation Media and Law Studies Association (MLSA) erfasst hat. Die Auswertung der Daten trägt dazu bei, etwaige Diskrepanzen zwischen der Darstellung der türkischen Behörden und den tatsächlichen Justizpraktiken aufzuzeigen.

2. Der Stand der Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei

Eingriffe in die Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei sind weder neu noch der Regierung der Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (AKP) eigen. Seit der Gründung der Republik im Jahr 1923 folgen die Behörden der Prämisse, dass ethnische, religiöse oder politische Spaltungen die Interessen des Staates nicht gefährden dürfen. Sehen sie diese gefährdet, greifen sie in die Meinungsfreiheit ein (Alemdar 2014: 568 f.). Unerwünschte Äußerungen wurden und werden zensiert, abhängig von den „roten Linien“, welche die Obrigkeiten in verschiedenen politischen Kontexten und Zeiträumen gezogen haben.

So duldete die Republikanische Volkspartei in der Zeit des Einparteiensystems zwischen 1923 und 1950 keine Opposition und nutzte die Presse im Sinne des kemalistischen Modernisierungsprojekt des Staates (Kaya/Çakmur 2010: 523 f.). Auch nach Einführung des Mehrparteiensystems und eines liberaleren Pressegesetzes griff die neue

1 Da außer Journalist*innen auch noch viele andere Personen in die Arbeit der Medien involviert sind, befasst sich dieser Aufsatz mit Medienschaffenden insgesamt. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, verwende ich die Begriffe Medienschaffende/Journalist*innen synonym.

regierende Demokratische Partei auf die Schließung von Medieneinrichtungen und die Verfolgung von Journalist*innen zurück, sobald sie die Presse als zu kritisch empfand (Karpát 1964: 280).

Mit dem Wachstum der Marktwirtschaft in den 1980er Jahren begann sich die Eigentümerschaft von Medienhäusern in den Händen einiger weniger Geschäftsleute mit engen Verbindungen zur Regierung zu konzentrieren (Turkan 2012: 26, Akser 2018: 84). Während die Presse so zu einem „bedeutenden Akteur in der Politik“ avancierte (Heper/Demirel 1996: 112), erhöhte sich gleichzeitig der Einfluss der Regierung auf die Medienkonzerne, die wirtschaftlich abhängig von einer ihnen gewogenen Politik geworden waren.

Die Medienkonzentration spielte später auch der AKP-Regierung in die Hände. Der seit den 1990ern den Markt dominierende Dogan-Medienkonzern beispielsweise erhielt zahlreiche öffentliche Aufträge, solange die Berichterstattung über die Regierung positiv blieb (Akser 2018: 89). Als die Konzernmedien jedoch anfangen, kritisch zu berichten, wurde Dogan durch Betrugsvorwürfe und immense steuerliche Sanktionen abgestraft (Akser/Baybars-Hawks 2012: 311, Balamir Coşkun 2020: 644).

Die Kriminalisierung kritischer Berichterstattung durch die AKP steht gleichermaßen in Kontinuität mit Methoden früherer Zeiträume. Bis in die 1990er Jahre sahen sich diejenigen, die zum Unmut der Regierenden berichteten, regelmäßig mit Vorwürfen der Mitgliedschaft in kommunistischen Organisationen oder separatistischer Propaganda konfrontiert. Ab 1991 diente dann das neue Anti-Terror-Gesetz Nr. 3713 unter anderem als Instrument zur Verfolgung von Journalist*innen (Sözeri 2015: 10).

Nach der Wahl der AKP 2002 begann zunächst eine Zeit demokratischer Reformen. Wie sich dieser Prozess später wandelte, wurde anderenorts besprochen (u.a. Alemardoğlu/Erensü 2018, Esen/Gümüşçü 2016, Esen/Gümüşçü 2020, Castaldo 2018). Was das Durchgreifen gegen kritische Berichterstattung betrifft, sehen viele Wissenschaftler*innen den Beginn in der zweiten AKP-Regierung ab 2007 (u.a. Yeşil 2014: 155, Akser/Baybars-Hawks 2012: 307). Ein Anzeichen für den sich erhöhenden Druck auf die Presse war beispielsweise der 2008 beginnende Ergenekon-Prozess, in dem, neben Militäroffizieren und Oppositionspolitikern, knapp zwei Dutzend Journalist*innen unter dem Vorwurf vor Gericht gestellt wurden, einen gewaltsamen Umsturz der Regierung geplant zu haben (IFEX 2013).

Die Gezi-Proteste im Sommer 2013 machten die Meinungs- und Pressefreiheitsprobleme deutlich sichtbar. Mit Gezi als „Wendepunkt“ (Yılmaz 2016: 157) folgten zahlreiche Razzien in Zeitungsredaktionen, Sperrungen von Websites, Ausweisungen, Festnahmen, Anklagen und Verurteilungen von Journalist*innen.

Nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 hat die Regierung „ihre Repression gegen kritische Medien auf ein unterträgliches Ausmaß erhöht“ (Önderoğlu 2017). Fortwährende Eingriffe in die Pressefreiheit, allen voran der Druck zur (Selbst-)Zensur, haben sich negativ auf den Zugang zu Informationen ausgewirkt (Griffen 2019). In einer Umfrage mit 2000 Befragten zeigten sich 96 % besorgt über die Folgen von Zensur, insbesondere im Hinblick auf die Verschleierung von Menschenrechtsverletzungen und die Behinderung freier Wahlen (Tali 2020: 12).

Aktuelle Bemühungen, die Presse zum Schweigen zu bringen, mögen wie eine Intensivierung bereits bestehender Dynamiken wirken. Allerdings hat sich besonders nach 2016 die zugrundeliegende Logik geändert. In vergangenen Jahrzehnten richteten sich staatliche Maßnahmen gegen politische Gegner, hauptsächlich Kurden-, Gülen- oder islamistische Bewegungen. Gerieten Journalist*innen ins Kreuzfeuer, dann als „Kollateralschaden“ (Martin 2020: 3). Als die AKP jedoch erkannte, dass kritischer Journalismus an sich schaden kann, begann sie, diesen als Opposition zu betrachten – und zu unterdrücken (ebd.: 127).

Obwohl Gefahren für die Medien in der Türkei politische, wirtschaftliche und rechtliche Ursprünge haben (Kurban/Sözeri 2012: 15), heben Wissenschaftler*innen rechtsstaatliche Defizite hervor. Strafverfolgung mithilfe des türkischen Strafrechts und der Anti-Terror-Gesetze ist die Hauptquelle für Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit (Akdeniz/Altıparmak 2018). Für eine kompetitiv-autoritäre Regierung wie die türkische (Esen/Gümüüşü 2016) ist der Einsatz juristischer Schikane jedoch heikel: Einerseits hilft Abschreckung, schädliche Kritik durch die Presse zu verhindern. Andererseits darf kein zu großer Reputationsverlust durch übermäßige Repression entstehen. Vor diesem Hintergrund wird hier geschlossen, dass die türkischen Behörden subtile Taktiken entwickelt haben, um sich vom negativen Image als „Kerkermeister von Journalist*innen“ zu lösen, kritische Berichterstattung jedoch weiterhin unterbinden zu können.

3. Datenerhebung

Die Untersuchung von Medienprozessen ist geeignet um zu beurteilen ob, und falls ja, wie Behörden Strafverfolgung einsetzen um Journalist*innen einzuschüchtern. Dies ist wichtig, denn wenn die Unabhängigkeit der Justiz in Zweifel steht, werden Journalist*innen der Mittel beraubt, sich zu verteidigen.

Die in diesem Aufsatz verwendeten Daten wurden von der türkischen NGO Media and Law Studies Association (MLSA) zwischen 2019 und 2021 durch die Methode

der thematischen Prozessbeobachtung erfasst. Prozessbeobachtung ist definiert als „die Praxis der Beobachtung und Sammlung von Informationen über Gerichtsanhörungen und -verfahren, um die Einhaltung der Standards für ein faires Verfahren zu beurteilen“ (OSZE 2014: 1). Um die Daten zu sammeln, protokollieren geschulte Verfahrensbeobachter*innen Gerichtsverhandlungen und füllen ein standardisiertes Formular aus, das den Standards des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE 2012), von Amnesty International (2014) und der Internationalen Juristenkommission (2009) entspricht.²

MLSA beobachtet hauptsächlich, aber nicht ausschließlich Prozesse gegen Medienschaffende. Das entscheidende Kriterium für die Auswahl der zu beobachtenden Prozesse sind die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe, die auf einer Äußerung der Angeklagten, beispielsweise in Artikeln, Interviews oder Social-Media-Beiträgen beruhen müssen. Da dieser Aufsatz an Verfahren gegen Medienschaffende interessiert ist, wurden nur Daten aus Prozessen berücksichtigt, in denen mindestens ein*e Angeklagte*r beruflich im Medienbereich tätig ist.

4. Datenanalyse

4.1 ÜBERBLICK ÜBER DIE DATEN UND DIE GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER PROZESSE

Die verwendeten Daten wurden von 36 Gerichtsbeobachter*innen in 722 Verhandlungen aus 297 Prozessen zusammengetragen. Die Prozesse fanden in 23 Orten in der Türkei statt. Die jährliche und geografische Verteilung der Verfahren ist in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

	2019	2020	2021	Gesamt
Anzahl der Verhandlungen	206	244	272	722
Anzahl der Prozesse	120	141	150	297 ³

Tabelle 1: Anzahl der beobachteten Anhörungen und Prozesse

2 Das Formular enthält Informationen zu den Angeklagten, dem Gericht, der zuständigen Staatsanwaltschaft, der Anklage, den Beweismitteln, den Zeug*innen, der Untersuchungshaft/Freilassung der Angeklagten, den Verfahrensmerkmalen (z. B. Öffentlichkeit des Verfahrens) und den Urteilen.

3 Die Gesamtzahl der beobachteten Prozesse stimmt nicht mit der Summe der beobachteten Prozesse pro Jahr überein, da zahlreiche Prozesse nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurden. Üblicherweise bestehen die Prozesse aus mehreren Verhandlungen, die sich über Monate strecken.

Ort	Istanbul	Ankara	Diyarbakır	Adıyaman	Ağrı	Antalya	Aydın	Balıkesir	Batman	Bitlis	Denizli	Erzurum	Hatay	Izmir	Kars	Kocaeli	Mardin	Mersin	Mugla	Muş	Sırnak	Van	Yalova	
2019	76	13	11	0	0	0	0	0	2	1	3	1	1	5	0	0	0	1	0	0	1	5	0	120
2020	83	11	25	0	2	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	0	12	0	141
2021	75	8	30	1	1	3	1	1	7	0	0	1	0	5	1	1	2	0	1	0	0	11	1	150

Tabelle 2: Verteilung der beobachteten Prozesse nach Ort des Gerichts

Es ist ersichtlich, dass Diyarbakır neben Istanbul und Ankara zu den drei Städten gehört, in denen die meisten Prozesse stattfanden. Angesichts der Tatsache, dass Diyarbakır in Bezug auf die Einwohnerzahl nur die neuntgrößte Stadt der Türkei ist (Statista 2022), ist die Prozessrate unverhältnismäßig hoch. Da Diyarbakır die größte Stadt der Türkei mit einer mehrheitlich kurdischen Bevölkerung ist, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass insbesondere kurdische Journalist*innen im Fadenkreuz der Behörden stehen.

Andere Quellen und Daten, die in diesem Aufsatz vorgestellt werden, bekräftigen diese Schlussfolgerung. Basierend auf dem Grundsatz, dass die Republik Türkei auf einer „einheitlichen nationalen Identität“ (Yıldız 2005: 143) beruhe, wurden Kurd*innen seit deren Gründung 1923 in kulturellen und ethnischen Homogenisierungsbestrebungen marginalisiert. Damit einhergehend sind kurdische Medien seit jeher, wenn auch mit variierender Intensität, Schließungen, Veröffentlichungsverbieten und Gerichtsverfahren ausgesetzt (Çoban 2013: 456–457, Toros 2012: 331). Durch exzessive Nutzung des Strafrechts, der Anti-Terror-Gesetze und von Rundfunkvorschriften greift der Staat dort in die Meinungsfreiheit ein, wo kurdische Bürger*innen und/oder kurdische Themen betroffen sind (Sinclair/Smets 2014: 320, 324). Begründet wird dies mit dem Vorwurf, die (pro-)kurdische Presse sei ein Propaganda- und Terrorkanal für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) (Smets 2016: 14).

4.2 DIE ROLLE DER STRAFGERICHTE IN DER JURISTISCHEN VERFOLGUNG VON JOURNALIST*INNEN

Zwei Drittel der Gerichtsverfahren gegen Journalist*innen finden vor Großen Strafkammern statt, wie in Abbildung 1 dargestellt. Dies hat erhebliche Auswirkungen, denn laut Gesetz⁴ sind Große Strafkammern für Straftaten zuständig, für die eine Haftstrafe von mindestens zehn Jahren vorgesehen ist.

⁴ Artikel 12 des Gesetzes Nr. 5235 über die Gründung, Aufgaben und Zuständigkeiten der erstinstanzlichen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der regionalen Berufungsgerichte.

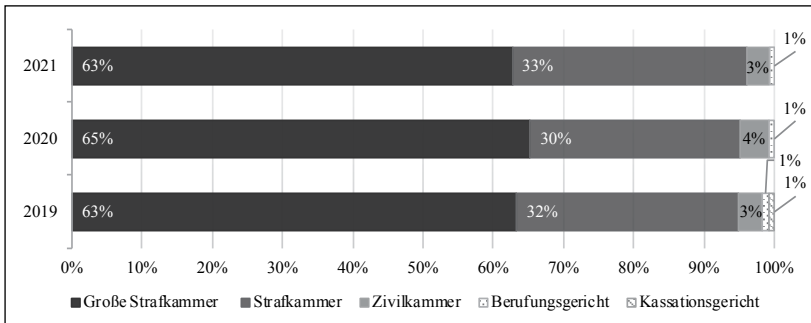


Abbildung 1: Verteilung der Verfahren nach Gerichten

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist in seiner Rechtsprechung zu dem Schluss gekommen, dass Staaten die Meinungsfreiheit von Pressemitarbeiter*innen nicht in einer Weise einschränken dürfen, die einen *chilling effect* (zu Deutsch: abschreckenden Effekt) erzeugt. Mehrfach hielt der EGMR selbst geringfügige Strafen gegen Medienschaffende für unverhältnismäßig (Smet 2010: 202 f.). So hat das Gericht entschieden, dass die Verhängung einer Gefängnisstrafe wegen einer Pressestraftat nur unter außergewöhnlichen Umständen mit der Meinungsfreiheit vereinbar ist, insbesondere, wenn andere Grundrechte ernsthaft verletzt wurden (EGMR 17.12.2004, Cumpăna und Mazăre gegen Rumänien, Z 115).

In Anbetracht dieser Rechtsprechung lässt sich schlussfolgern, dass das Risiko einer Haftstrafe von mehr als zehn Jahren, denen sich Angeklagte vor Großen Strafkammern gegenüber sehen, geeignet ist, einen abschreckenden Effekt zu erzeugen. Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass laut offizieller Statistik die große Mehrheit aller Strafverfahren vor Strafkammern stattfinden und nur ein erheblich geringerer Teil vor Großen Strafkammern (Generaldirektion für Strafregister und Statistiken: 2021). Da die Verteilung von Medienprozessen ein entgegengesetztes Muster aufweist, lässt sich annehmen, dass diese darauf abzielen, kritische Journalist*innen zum Schweigen zu bringen.

4.3 VON DER BERICHTERSTATTUNG ZUR STRAFTAT: ANKLAGEPUNKTE IN MEDIENPROZESSEN

Eine Besprechung aller Anklagepunkte, die Gegenstand der beobachteten Prozesse bildeten und in Tabelle 3 dargestellt sind, geht über den Umfang dieses Aufsatzes hinaus. Einige Beobachtungen sind jedoch hervorzuheben.

	2019	2020	2021
Terrorismusakte	61.8 %	60.9 %	59.3 %
Verbrechen gegen die Würde (Beleidigung) (Art. 125 – 131 StGB)	10.2 %	12.0 %	9.1 %
Verbrechen gegen die Symbole und Organe des Staates I – Beleidigung des Präsidenten (Art. 299 StGB)	7.0 %	7.1 %	6.3 %
Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden (Art. 213 – 222 StGB)	4.5 %	4.3 %	5.4 %
Verbrechen gegen die Symbole und Organe des Staates II (Art. 300 – 301 TCK)	3.8 %	2.7 %	1.8 %
Verstoß gegen Gesetz Nr. 2911 über Versammlungen und Demonstrationen	2.5 %	2.7 %	7.2 %
Verbrechen gegen die verfassungsrechtliche Ordnung (Art. 309 – 316 StGB)	1.9 %	1.1 %	0.5 %
Verbrechen gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (Art. 326 – 339 StGB)	1.3 %	1.6 %	2.3 %
Verbrechen gegen die Staatssicherheit (Art. 302 – 308 TCK)	1.3 %	0.5 %	0.9 %
Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (Art. 247 – 266 StGB)	0.6 %	1.1 %	1.8 %
Andere Verbrechen	5.1 %	6.0 %	5.4 %

Tabelle 3: Verteilung der Anklagepunkte nach Verbrechenskategorien

Gerichtsverfahren gegen Medienschaffende beruhen mehrheitlich auf Terrorvorwürfen, welche rund 60 % aller Anklagepunkte ausmachten. Die zweitgrößte Kategorie der Vorwürfe beziehen sich auf Beleidigungen, die zwischen 15 % (2021) und 19 % (2020) aller Anklagepunkte darstellten. Dies schließt „Beleidigung“ im Sinne von Art. 125 des türkischen Strafgesetzbuches (StGB) und „Beleidigung des Präsidenten“ im Sinne von Art. 299 StGB ein.

Ein anschauliches Beispiel für den Einsatz von Terror- und Beleidigungsvorwürfen zur Bestrafung von Journalist*innen sind die zahlreichen Verfahren gegen den Korrespondenten der „Welt“ Deniz Yücel. Nachdem er von Februar 2017 bis Februar 2018 ohne Anklageerhebung in Untersuchungshaft saß, wurde ein Verfahren unter den Vorwürfen der „Propaganda für eine terroristische Vereinigung“ (Art. 7/2 Anti-Terror-Gesetz [ATG]) und der „Aufwiegelung des Volkes zu Hass und Feindseligkeit“ (Art. 216 StGB) eröffnet. Als Beweismittel führte die Anklage seine Nachrichtenartikel an. Das im Juli 2020 in Abwesenheit Yücel's ergangene Urteil sprach ihn von den Vorwürfen nach Art. 216 StGB frei, verurteilte ihn aber wegen Propaganda zu 2 Jahren, 9 Monaten und 22 Tagen Gefängnis. Das Gericht ordnete darüber hinaus an, Anklage wegen „Beleidigung des Präsidenten“ (Art. 299 StGB) und „Herabwürdigung der türkischen Nation und des türkischen Staates“ (Art. 301 StGB) zu erheben. Gleichermaßen auf Artikeln von Yücel basierend, beinhaltet diese Anklage unter anderem seine Verwendung des Ausdrucks „Genozid an den Armeniern“, sein Zitat eines Witzes über die Diskriminierung von Kurd*innen in der Türkei, und einen mit „Putschist“ betitelten und einem Foto von Präsident Erdoğan versehenen Artikel.

In einem weiteren Fall ist Yücel der „Beamtenbeleidigung“ (Art. 125/3) des heutigen stellvertretenden türkischen Justizministers Hasan Yılmaz angeklagt. Die Vorwürfe beruhen auf einem Tweet von 2019, in welchem Yücel sich über den Ruf von Yılmaz, damals noch Oberstaatsanwalt und Urheber der vorherigen Anklage gegen Yücel, als „dümmster Staatsanwalt des Justizpalastes Caglayan“ äußerte.

Der derzeit in Deutschland lebende Yücel lässt sich mit Prozessen in der Türkei kaum mundtot machen. Dennoch maßregeln und strafen die verschiedenen Verfahren ihn für die Ausübung seiner Arbeit und hindern ihn daran, seinem Beruf in der Türkei nachzugehen. Die Fälle gegen ihn zeigen, dass die „Meinungs- und Pressefreiheit“ in der Türkei nur bis zu bestimmten Grenzen bestehen, die von den Regierenden eng gesteckt werden. Kritik an beispielsweise der politischen Linie gegenüber Minderheiten (z. B. der kurdischen Bevölkerung) oder offiziellen Standpunkten (z. B. der Nicht-Anerkennung des Völkermords an den Armenier*innen) sind dort offensichtlich nicht von der „Meinungsfreiheit“ gedeckt.

Ein weiterer zentraler Aspekt, der aus den Daten hervorgeht, ist die Zunahme der Anklagen für „Verstöße gegen das Gesetz Nr. 2911 zu Versammlungen und Demonstrationen“. Während solche Gesetzesverstöße in den Jahren 2019 und 2020 noch knapp 3 % aller Vorwürfe ausmachten, stieg dieser Anteil 2021 auf 7 %. Dies deutet darauf hin, dass mittlerweile auch der journalistische Arbeitsprozess an sich ins Visier geraten ist, wie in diesen Fällen die Dokumentation von Ereignissen.

Der freischaffende Journalist Ruşen Takva wurde wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ (Art. 7/1 ATG) und „Verstoß gegen das Gesetz Nr. 2911 über Versammlungen und Demonstrationen“ angeklagt, weil er im Januar 2021 zur Berichterstattung an der Kundgebung „Freiheit und nationale Einheit des kurdischen Volkes“ in Van teilgenommen hatte. Die Anklage warf ihm vor, er sei in der Position gewesen, die Kundgebung „zu organisieren und zu leiten“ (MLSA 2021b). Die vorgebrachten Beweise waren ein Polizeibericht, Takvas Social-Media-Beiträge, ein Bild der Demonstration und die Aussage eines Polizisten, der sich jedoch nicht einmal daran erinnern konnte, ob Takva tatsächlich an der „Führung“ der Proteste beteiligt war. Takva, dem bis zu 18 Jahre Haft drohten, wurde im Oktober 2021 freigesprochen. Sein Fall zeigt, dass Journalist*innen, die zur kurdischen Bewegung berichten, erhöhtem Druck ausgesetzt sind.⁵

5 In der Woche der abschließenden Verhandlung im Prozess gegen Takva standen insgesamt 18 Journalist*innen in der Türkei vor Gericht, 17 von ihnen arbeiten für kurdische Medien und/oder berichten aus Gebieten mit einer mehrheitlichen kurdischen Bevölkerung (Aslan/Kajjo 2021).

Im Rahmen von Terrorvorwürfen sehen sich Medienschaffende am häufigsten mit Anschuldigungen von Propaganda oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung konfrontiert, wie Abbildung 2 zeigt. Die Vorwürfe beziehen sich in der Regel auf die verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und/oder die Union der Gemeinschaften Kurdistans (KCK).

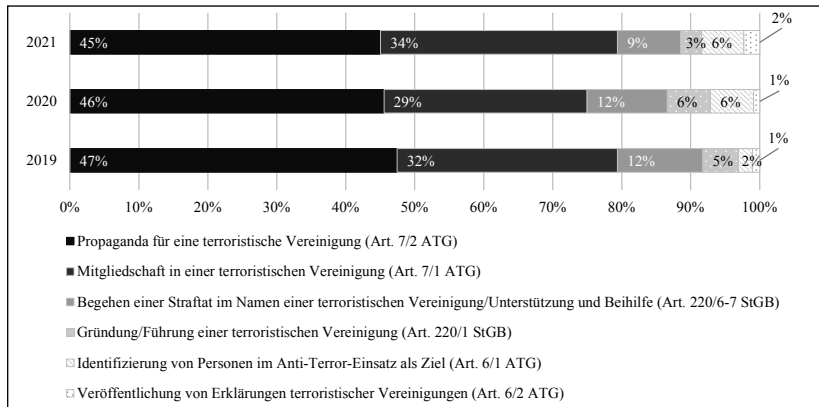


Abbildung 2: Verteilung der Anklagen unter Terrorvorwürfen

Neben Nachrichten, Social-Media-Beiträgen oder der Dokumentation von Ereignissen, stellen Interviews mit Nachrichtenquellen oder die redaktionellen Richtlinien der Medien, für die Journalist*innen arbeiten, häufige Beweismittel in Medienprozessen dar. Ein markantes Beispiel ist das sogenannte „Hubschrauber-Verfahren“. Es wurde gegen fünf Journalist*innen eingeleitet, nachdem diese über Sicherheitskräfte berichtet hatten, die im September 2020 zwei Zivilisten gefoltert und aus einem Hubschrauber geworfen hatten. Den Journalist*innen, von denen vier für sechs Monate in Untersuchungshaft saßen, wurde „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ vorgeworfen, einer von ihnen zusätzlich „Propaganda für eine terroristische Vereinigung“. In der Akte fanden sich als Beweismittel neben Telefonaten mit Quellen, beschlagnahmten Veröffentlichungen (u.a. kurdische Zeitungen), und der angeblich provokativen Sprache einer der Angeklagten, auch die Art der Nachrichtenagenturen⁶, für die die Angeklagten arbeiten. Laut Anklage folgen die Agenturen den Anweisungen terroristischer Vereinigungen und berichten „gegen den Staat“

6 Die Angeklagten Adnan Bilen, Cemil Uğur und Zeynep Durgut arbeiten für die Mesopotamia Agency, die Angeklagte Şehriban Abi arbeitet für die feministische Nachrichtenagentur Jinnews, Nazan Sala ist Freiberuflerin. Mesopotamia Agency und Jinnews haben pro-kurdische Redaktionsrichtlinien.

(Koçak 2021).⁷ Der Fall zeigt, wie versucht wird, nicht nur kritische Berichterstattung, sondern auch die transparente Darstellung von öffentlichkeitsrelevanten Informationen zu unterbinden.

In den Terror-basierten Verfahren ist auch ein Anstieg der Prozesse auf Grundlage von „Offenlegung der Identität von Beamten im Anti-Terror-Einsatz oder die Identifizierung solcher Personen als Ziel“ (Art. 6/1 ATG) auf 6 % in den Jahren 2020 und 2021 zu verzeichnen. Durch die vage Bezeichnung von „Beamten im Anti-Terror-Einsatz“ wird dieser Gesetzesartikel verwendet, um die Arbeit von jenen Journalist*innen zu kriminalisieren, die kritisch über Angehörige des Militärs, der Polizei, der Justiz und der Regierung berichten.

Beispielhaft ist eine Klage gegen vier Mitarbeiter*innen der Zeitung Cumhuriyet für einen im April 2020 veröffentlichten Artikel über illegale Bauarbeiten auf einem von Fahrettin Altun, dem Kommunikationsdirektor des Präsidenten, gepachteten Grundstück. Bemerkenswerterweise wird Altun in diesem Verfahren als Beamter im Anti-Terror-Einsatz definiert, den der Nachrichtenartikel angeblich zur Zielscheibe terroristischer Vereinigungen gemacht habe (International Press Institute 2021).

Angesichts der massiven Nutzung von Terrorvorwürfen gegen Journalist*innen leidet die Glaubwürdigkeit der Justiz. Dies wirft die Frage auf, warum diese Anklagepunkte so gebräuchlich sind. Drei Gründe scheinen plausibel. Erstens hat die Türkei viel Terrorismus erfahren, unter anderem seitens des IS und der PKK, sodass das Thema zugänglich ist. Zweitens verstärken die Schwere der Terrorvorwürfe und die damit einhergehenden hohen Strafaussichten den *silencing effect*.⁸ Drittens werden Eingriffe in die Meinungsfreiheit durch die türkische Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention eingeschränkt. Letztere erlaubt Einschränkungen nur unter engen Bedingungen, beispielsweise wenn „die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit“ (Art. 10 EMRK) gefährdet sind. Da der Kampf gegen den Terrorismus offensichtlich als eine solche Gefährdung betrachtet werden kann, ergibt sich hier ein Spielraum für Regierungen, die nach einer Rechtfertigung für die Einschränkung des freien Informationsflusses und der Unterdrückung oppositioneller Ansichten suchen. Wie Martin (2020: 3) angemerkt hat, „wollen selbst illiberale Regierungen liberal erscheinen“, und die Fokussierung auf die angebliche Identität der Angeklagten als Terrorist*innen erleichtert die Rechtfertigung.

7 Die Angeklagten wurden am 6. Januar 2022 von den Vorwürfen der Mitgliedschaft freigesprochen; die Angeklagte Sala wurde für „Propaganda“ zu einer Bewährungsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.

8 Durch einen *silencing effect* werden Betroffene zum Verstummen gebracht und ziehen sich aus öffentlichen Diskussionen zurück.

4.4 NACHRICHTEN, TWEETS UND TELEFONATE: BEWEISMITTEL IN MEDIENPROZESSEN

Fast alle Beweismittel in den beobachteten Verfahren stammten aus beruflichen Aktivitäten, wie in Tabelle 4 dargestellt. Die größte Kategorie schließt Nachrichtenartikel, Kolumnen, andere verfasste Texte und veröffentlichte Fotos ein. Wie Nachrichten als Beweise gegen Journalist*innen verwendet werden, wurde bereits in den besprochenen Fallbeispielen deutlich.

Die zweitgrößte Kategorie der Beweismittel machen Social-Media-Aktivitäten aus. Für Journalist*innen – und andere Social-Media-Nutzer in der Türkei – ist es unmöglich einzuschätzen, welche Äußerungen im Netz kriminalisiert werden könnten, wie das Beispiel von Cem Bahtiyar zeigt. Der Journalist stand unter dem Vorwurf der „Beleidigung des Präsidenten“ vor Gericht, weil er mit drei Worten – „Yav he he“ („Ja, na klar“) – einen Beitrag des Präsidenten kommentiert hatte (Özdilek 2021). Die Tatsache, dass der Journalist letztendlich einen Freispruch erhielt, ändert nichts an der abschreckenden Botschaft des Falls an alle Bürger*innen, die sich übers Internet an öffentlichen Debatten beteiligen.

	2019	2020	2021
Veröffentlichte Texte/Fotos der Angeklagten	45.7 %	39.4 %	30.2 %
Social-Media-Beiträge	19.8 %	25.1 %	19.1 %
Aussagen der Angeklagten/Zeugen/Klagenden	10.7 %	8.4 %	9.7 %
Telefonate mit Quellen	8.6 %	9.5 %	9.3 %
Teilnahme an Versammlungen/Demonstrationen/Kundgebungen	2.5 %	3.2 %	4.7 %
Audio-/Telefon-/technische/physische Überwachung	2.0 %	4.0 %	3.9 %
Reden/ Presseerklärungen/Interviews der Angeklagten	2.0 %	0.8 %	1.8 %
Mitgliedschaft in Vereinen/Parteien	1.5 %	1.6 %	2.9 %
Aufnahmen/Protokolle des Tatortes/der Festnahme	1.5 %	0.4 %	7.6 %
Verbindung zu einer Medieneinrichtung/Zeitung	0.5 %	2.0 %	2.5 %
Veröffentlichungen/Notizen/Archive aus Wohnung/Büro/Kamera/Computer der Angeklagten	0.5 %	1.6 %	1.8 %
Andere	4.6 %	4.0 %	6.5 %

Tabelle 4: Verteilung der vorgelegten Beweismittel

Während der drei beobachteten Jahre sind die vorgelegten Beweismittel umfangreicher geworden. 2019 und 2020 machten vier Kategorien – Veröffentlichungen und Fotos, Beiträge in sozialen Medien, Aussagen von Zeugen und Beteiligten, und Telefonate mit Quellen – mehr als 80 % aller Beweise aus. Dieser Anteil sank 2021 auf 68 %. Dies rührt hauptsächlich von einem Rückgang der als Beweise angeführten Veröffentlichungen und Fotos von 46 % im Jahr 2019 auf 30 % im Jahr 2021 her. Gleichzeitig ist 2021 der Anteil an Aufnahmen und Protokollen vom Tatort (dies beinhaltet zum Beispiel Poli-

zeiberichte über Festnahmen bei Protesten) von knapp 2 % im Jahr 2019 auf 8 % im Jahr 2021 gestiegen. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Feststellung, dass Journalist*innen häufiger für ihre Berichterstattung von Demonstrationen angeklagt werden. Auffällig ist auch, dass der Anteil der Beweise angestiegen ist, die sich auf die Verbindung der Angeklagten zu einer Medieneinrichtung (wie im beschriebenen „Hubschrauber-Fall“) beziehen.

Obwohl es sich lediglich um einen vergleichsweise geringen Anteil handelt, sollen nachfolgend einige besonders bemerkenswerte Beweismittel erwähnt werden. In fünf Prozessen diente die Tatsache, dass die Angeklagten angeblich die App ByLock⁹ nutzten, als Beweis für Terrorvorwürfe. Unter der Kategorie „Sonstige“ finden sich das Senden von Geld an Bekannte im Gefängnis, das Auffinden kurdischer Musik auf dem Handy, der Besuch eines Theaterstücks, das Führen eines Bankkontos bei einer bestimmten Bank, sowie der Nachweis von Sprengstoffpartikeln auf der Kleidung eines Journalisten, der durch eine Ausgangssperre monatelang in einem Konfliktgebiet ausharren musste.

4.5 UNTERSUCHUNGSHAFT: VERSUCHTE KORREKTUR DES „KERKERMEISTER“-IMAGES

Da die Verfassung die Pressefreiheit schützt, sind laut der türkischen Regierung „journalistische Aktivitäten kein Gegenstand von Ermittlungen“ und können „frei ausgeübt werden“ (Regierung der Republik Türkei 2022: Z. 322). Entsprechend befände sich auch niemand aufgrund journalistischer Aktivitäten im Gefängnis. Diejenigen, von denen trotzdem behauptet wird, sie seien als Journalist*innen inhaftiert, „wurden nicht für die Weitergabe von Informationen inhaftiert; tatsächlich wurden sie verurteilt, weil sie der Mitgliedschaft in verschiedenen terroristischen Vereinigungen und der Begehung von Terrorakten oder gewöhnlicher Verbrechen schuldig befunden wurden“ (ebd.: Z. 325).

Im Gegensatz zu diesen Aussagen belegen Daten von Nichtregierungsorganisationen, dass Journalist*innen in der Türkei für ihre Arbeit verurteilt und inhaftiert werden (z. B. Committee to Protect Journalists 2021). Abbildung 3 zeigt, dass auch Journalist*innen mit anhängigen Verfahren teilweise in Untersuchungshaft genommen werden, wenn auch die Rate deutlich gesunken ist. Saßen 2019 noch 33 Journalist*innen in 23 verschiedenen Verfahren in Untersuchungshaft, ging diese Zahl bis 2021 auf 4 inhaftierte Journalist*innen in 4 Verfahren zurück. Diese Entwicklung, in Verbindung

9 ByLock ist ein verschlüsselter Nachrichtendienst, den laut Behörden nur die als Terrorvereinigung eingestufte Gülen-Bewegung nutzt.

mit den Äußerungen der Behörden, lässt den Schluss zu, dass sich der Staat der Legitimitätseinbußen durch die Verfahren gegen Medienschaffende bewusst ist. Wenn die Justiz auch nicht bereit ist, den Druck auf Journalist*innen abzubauen, scheint sie doch bestrebt, zumindest ihr Image aufzubessern.

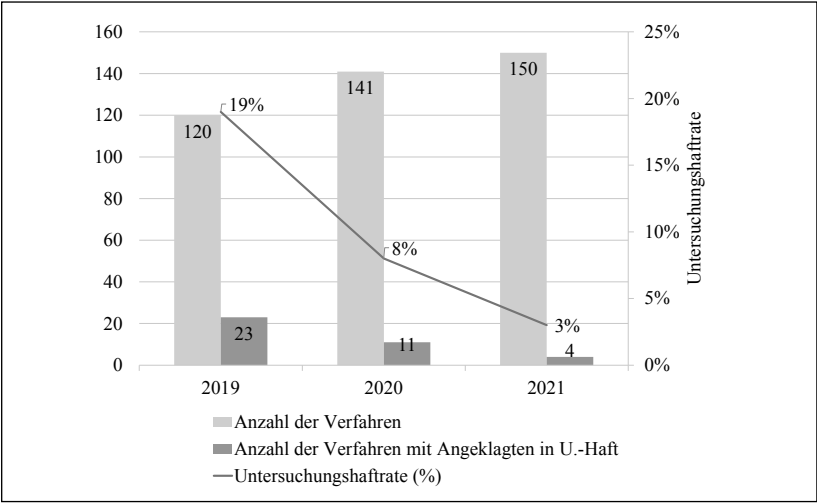


Abbildung 3: Rate der Verfahren mit Angeklagten in Untersuchungshaft

4.6 PROZESSERGEBNISSE: WENIGER VERURTEILUNGEN, MEHR FREISPRÜCHE, UNKLARE URTEILSSTANDARDS

Zwischen 2019 und 2021 kamen 138 Verfahren gegen Medienschaffende zum Abschluss. Die Rate der Freisprüche ist in diesem Zeitraum von 39 % auf 56 % angestiegen, während die Rate der Verurteilungen von 33 % auf 29 % gesunken ist.

	2019		2020		2021	
Gerichtsurteile	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Freispruch	18	39%	25	49%	23	56%
Verurteilung	15	33%	22	43%	12	29%
Freispruch und Verurteilung	13	28%	4	8%	6	15%
	46		51		41	

Tabelle 5: Gerichtsurteile¹⁰

10 Ein Verfahren mit Freispruch und Verurteilung kann in Fällen vorkommen, in denen Angeklagte mit mehreren Vorwürfen konfrontiert sind oder in denen sich mehrere Angeklagte vor Gericht verantworten müssen.

2019 wurden 62 Journalist*innen in 31 Verfahren von 63 Anklagepunkten freigesprochen. 2020 wurden 48 Journalist*innen in 29 Verfahren von 56 Anklagepunkten freigesprochen und 2021 63 Journalist*innen in 29 Verfahren von 74 Anklagepunkten. Im Einklang mit der Verteilung der Vorwürfe ergingen die meisten Freisprüche für Terrorismus- und Beleidigungsvorwürfe. Der Anstieg der Freisprüche kann mit dem Bestreben der Justiz erklärt werden, einen besseren Ruf bezüglich der Einhaltung von Rechtsstandards zu erlangen.

2019 wurden 63 Journalist*innen in 28 Verfahren in 64 Anklagepunkten schuldig gesprochen. Für 58 der Anklagepunkte erhielten Journalist*innen eine Gefängnisstrafe, für die übrigen ergingen Geldstrafen. Die Geldstrafen beliefen sich auf insgesamt 151.752 türkische Lira, während die Freiheitsstrafen insgesamt 207 Jahre, 3 Monate und 18 Tage betrug. Das entspricht einer durchschnittlichen Haftstrafe von etwa 3,5 Jahren pro Anklagepunkt.

Im Jahr 2020 wurden 30 Journalist*innen in 26 Verfahren in 31 Anklagepunkten verurteilt. Für 26 der Anklagepunkte erhielten Journalist*innen eine Gefängnisstrafe, für fünf erging eine Geldstrafe. Die Geldstrafen beliefen sich auf 30.300 türkische Lira, die Haftstrafen auf 105 Jahre und 23 Tage. Das entspricht einer durchschnittlichen Haftstrafe von etwa 4 Jahren pro Anklagepunkt.

2021 wurden 27 Journalist*innen in 18 Verfahren in 30 Anklagepunkten verurteilt. Während keine Geldstrafe verzeichnet wurde, summieren sich die Haftstrafen auf 73 Jahre 4 Monate und 5 Tage, was einer durchschnittlichen Strafe von etwa 2,5 Jahren entspricht.

Während Verfahren, die in einem Schuldspruch endeten, deutlich zurückgegangen sind, lässt sich in Bezug auf das Strafmaß kein eindeutiges Muster erkennen. Um Tendenzen in Medienprozessen erkennen zu können, besteht ein möglicher Ansatz darin, Fälle, die sich in den Vorwürfen und Beweisen ähnlich sind, gegenüberzustellen und zu prüfen, ob auch die Urteile sich gleichen – wie zu erwarten wäre. Der begrenzte Umfang dieses Aufsatzes lässt eine solche Analyse nicht zu. Ich möchte jedoch ein Beispiel anführen, das darauf hinweist, dass die Ergebnisse von Medienprozessen in der Türkei unvorhersehbar und möglicherweise weniger von der Anwendung rechtlicher Normen als vielmehr von politischen Einflüssen geprägt sind.

Im März 2019 kritisierte die Journalistin Buse Söğütü in einem Tweet den Richter Akin Gürlek¹¹ und schrieb: „Wäre Hitler aus seinem Grab auferstanden und hätte in Akin Gürleks Stuhl gesessen, hätte er wahrscheinlich dieselben Urteile ge-

11 Akın Gürlek hat zahlreiche Haftstrafen gegen Journalist*innen, Politiker*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen verhängt, darunter Selahattin Demirtaş (HDP), Canan Kaftancıoğlu (CHP), Şebnem Korur Fincancı (Menschenrechtsstiftung der Türkei, Türkischer Ärzteverband) (Bianet 2022).

sprochen.“ Für diesen Tweet wurde sie der „Identifizierung eines Beamten im Anti-Terror-Einsatz als Ziel“ beschuldigt (Art. 6/1 ATG). Der Prozess begann im Oktober 2020 vor der 23. Großen Strafkammer in Istanbul. Gegen den Journalisten Aican Uludağ begann im Dezember 2020 vor der 18. Großen Strafkammer in Ankara unter der gleichen Anschuldigung ein Prozess. In einem Tweet hatte Uludağ die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz angeprangert, indem er auf einen Besuch des ehemaligen Generalstaatsanwalts von Ankara, Yüksel Kocaman, bei Präsident Erdoğan hinwies, infolgedessen Ersterer zum Richter am Kassationsgericht befördert wurde. Trotz der Ähnlichkeit ihrer Fälle erging gegen Uludağ im Februar 2021 ein Urteil zu einer Bewährungsstrafe von 10 Monaten, während Söğütü im Februar 2022 einen Freispruch erhielt. Ironischerweise lässt sich der unterschiedliche Ausgang der beiden Fälle, die aufgrund der Kritik der Angeklagten an der mangelnden richterlichen Unabhängigkeit in der Türkei eingeleitet wurden, nicht erklären, wenn die Existenz einer unabhängigen Justiz vorausgesetzt wird. Hilfreicher ist die Annahme, dass die türkischen Behörden an einigen wenigen „symbolischen“ Fällen interessiert sind, die der Behauptung, dass Journalist*innen nicht rechtswidrig verurteilt werden, Glaubwürdigkeit verleihen.

Mit Blick auf die Verteilung der Verfahren, in denen Schuldsprüche ergingen, wie in Tabelle 6 dargestellt, zeigt sich, dass die meisten Journalist*innen für Terrorismus verurteilt wurden. Allerdings sank diese Rate deutlich von 81 % der Urteile im Jahr 2019 auf 50 % im Jahr 2021. Im Gegenzug stiegen vor allem Verurteilungen aufgrund von „Beleidigung des Präsidenten“ von knapp 5 % im Jahr 2019 auf 17 % im Jahr 2021, und Verurteilungen für „Verstöße gegen die Privatsphäre und Geheimhaltung“ von 0 % in den Jahren 2019 und 2020 auf 17 % aller Verurteilungen im Jahr 2021.

	2019	2020	2021
Terrorismusakte	81.2 %	58.1 %	50.0 %
Verbrechen gegen die Symbole und Organe des Staates II (Art. 300 – 301 StGB)	6.2 %	0.0 %	0.0 %
Verbrechen gegen die Symbole und Organe des Staates I – Beleidigung des Präsidenten (Art. 299 StGB)	4.7 %	9.7 %	16.7 %
Verstoß gegen des Pressegesetz Nr. 5187	4.7 %	0.0 %	0.0 %
Verbrechen gegen die Würde (Beleidigung) (Art. 125 – 131 StGB)	1.6 %	9.7 %	3.3 %
Verbrechen gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (Art. 326 – 339 StGB)	0.0 %	16.1 %	10.0 %
Verbrechen gegen Privatsphäre und Geheimhaltung (Art. 132 – 140 StGB)	0.0 %	0.0 %	16.7 %
Andere	1.6 %	6.4 %	3.3 %

Tabelle 6: Verteilung der Urteile nach Anklagepunkten

Innerhalb der Terrorverfahren, wie in Abbildung 4 dargestellt, haben während des Beobachtungszeitraums Urteile für „Propaganda“ (Art. 7/2 ATG) und „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ (Art. 7/1 ATG), die Vorwürfe der „Unterstützung und Beihilfe einer terroristischen Vereinigung/Begehen einer Straftat im Namen einer terroristischen Vereinigung“ (Art. 220/6-7 StGB) als führenden Urteilsgrund verdrängt.

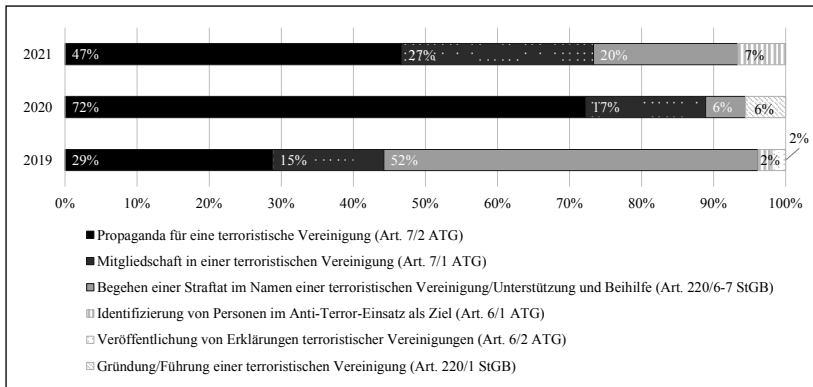


Abbildung 4: Verteilung der Urteile in Terrorverfahren

In seiner Rechtsprechung hat der EGMR mehrere Verstöße der Türkei in der Anwendung ihrer Terrorgesetze festgestellt, unter anderem aufgrund unklarer Definitionen der Rechtsbegriffe und exzessiver Auslegungen durch die Strafkammern (Molu 2020: 34 f). Ein Beispiel dafür ist ein Urteil laut welchem türkische Gerichte Artikel 220/6 StGB („Begehen einer Straftat im Namen einer terroristischen Vereinigung“) so weit auslegen, dass der Straftatbestand in seiner Anwendung weder vorhersehbar ist noch ausreichend Schutz gegen willkürliche Eingriffe in andere Rechte liefert (EGMR 14.11.2017, Işıkırık gegen die Türkei, Z 70). Urteile wie dieses könnten erklären warum Schuldsprüche für Artikel 220/6-7 StGB zurückgegangen sind. Ein vielversprechender Ansatz für weiterführende Forschung wäre daher zu untersuchen, inwiefern die Rechtsprechung des EGMR die Rechtsprechung türkischer Gerichte beeinflusst hat.

Bei der Betrachtung der Urteile ist zu beachten, dass nach Art. 231 türkischer Strafprozessordnung die Strafe in Fällen ausgesetzt werden kann, in denen weniger als zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängt wurden. Dies hat eine Bewährungsfrist von fünf Jahren zur Folge.

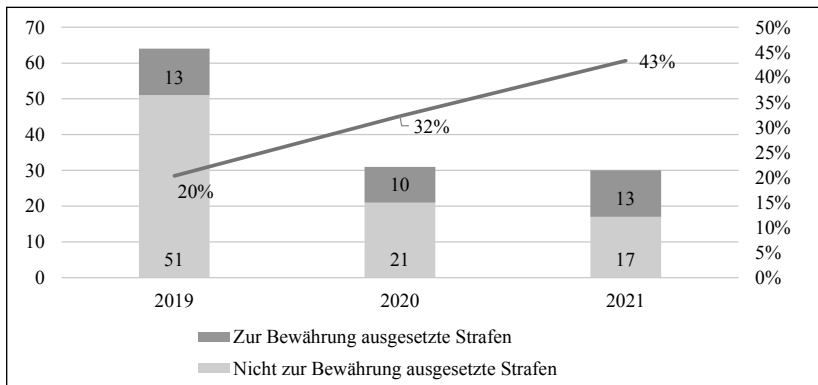


Abbildung 5: Zur Bewährung ausgesetzte Strafen

Die Rate der zur Bewährung ausgesetzten Strafen in Medienprozessen hat sich in drei Jahren verdoppelt, von 20 % im Jahr 2019 auf 43 % im Jahr 2021. Dies erklärt teilweise, warum die Inhaftierungsrate unter Medienschaffenden zurückgegangen ist. Es zeigt aber auch, dass, anstelle von einer Kriminalisierung journalistischer Aktivitäten abzulassen, alternative, subtile Strategien zur Anwendung kommen um Journalist*innen zum Schweigen zu bringen.

Obwohl Journalist*innen mit Bewährungsstrafen dem Gefängnis entgehen können, behindern diese die journalistische Arbeit. Journalist*innen, die eine solche Strafe erhalten haben, neigen eher dazu, Selbstzensur auszuüben oder den Beruf ganz aufzugeben, um kein erneutes Verfahren zu riskieren (Akgül 2020).

5. Schlussfolgerung

Dieser Aufsatz hat Tendenzen in den Anklagen, Beweismitteln, Haftpraktiken und Urteilen in Gerichtsverfahren gegen Medienschaffende in der Türkei skizziert. Den Anstoß dafür bildete die Diskrepanz zwischen der Absicht der türkischen Regierung, ihr negatives Image zu revidieren einerseits und fortwährenden Prozessen gegen Medienschaffende andererseits.

Basierend auf Prozessbeobachtungsdaten von 2019 bis 2021 hat dieser Aufsatz deskriptiv gezeigt, dass Strafverfahren genutzt werden, um einzelne Journalist*innen für ihre Berichterstattung zu bestrafen und den Berufsstand einzuschüchtern. Journalist*innen, die auf eine Weise berichten, die die Regierung, staatliche Behörden oder Beamte als unerwünscht oder schädlich erachten, laufen Gefahr, festgenommen, angeklagt, und verurteilt zu werden.

Zusicherungen, die Meinungs- und Pressefreiheit zu achten, zeugen vom angestrebten Image der Regierung, nicht aber von der Realität. Den Lippenbekenntnissen der AKP steht die Tatsache gegenüber, dass Medienschaffende im Zeitraum 2019-2021 in mindestens 297 Prozessen vor Gericht standen. In 72 dieser Verfahren ergingen Schuldsprüche gegen 120 Journalist*innen, 111 von ihnen erhielten Haftstrafen.

Die türkische Regierung beteuert, dass sich Journalist*innen nicht für ihre Arbeit, sondern aufgrund ihrer kriminellen Handlungen – hauptsächlich Terrorakte, Verstöße gegen die Würde oder Verbrechen gegen den Staat – vor Gericht verantworten müssen. Die Analyse der vorgelegten Beweise in den jeweiligen Verfahren stützt diese Behauptung nicht. Beweismittel sind am häufigsten journalistische Texte und Fotos sowie Beiträge in sozialen Medien. Dass sich regelmäßig auch Telefonate mit Nachrichtenquellen oder Redaktionsrichtlinien in den Anklageschriften wiederfinden, unterstreicht einmal mehr, dass die Arbeit von Journalist*innen gewöhnlich die Grundlage der Prozesse bildet.

Wie die angeführten Beispiele gezeigt haben, gibt es eine Reihe von Themen und Ausdrucksformen, die eine größere Gefahr der Kriminalisierung mit sich bringen. Diese umfassen Kritik an Regierungsmitgliedern – allen voran dem Präsidenten selbst – und Amtsträgern, Kritik an Militäroperationen, Berichterstattung über Forderungen nach gleicher Teilhabe und gleichen Rechten durch Minderheiten (insbesondere, wo die kurdische Bevölkerung betroffen ist), oder die Aufdeckung von Fehlverhalten von Personen, die der Regierung nahestehen.

Neben der fortwährenden Kriminalisierung von Journalismus lässt sich zweitens ein enger werdender Handlungsspielraum für Journalist*innen feststellen. Auf den ersten Blick mag dies nicht ersichtlich sein, da die Zahl der inhaftierten Medienschaffenden und die Rate der Schuldsprüche gesunken sind. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass sich das Spektrum der Tätigkeiten erweitert hat, für die Journalist*innen Gerichtsverfahren riskieren. Allein die Tatsache, dass Social-Media-Beiträge die Grundlage von jedem vierten Verfahren bilden, zeigt, dass die Online-Sphäre, auf die freischaffende Journalist*innen angewiesen sind, um ihr Publikum zu erreichen, kein sicherer Raum für Meinungsfreiheit ist. Dies ist umso besorgniserregender, als in der Türkei die sozialen Netzwerke – genutzt von 61 % der Bevölkerung, um an Informationen zu gelangen – die wichtigste Nachrichtenquelle sind (Newman et al. 2022: 108 f.).

Zudem deutet die Zunahme von Prozessen wegen der Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen darauf hin, dass nicht mehr allein vorrangig das Ergebnis journalistischer Arbeit kriminalisiert wird. Stattdessen zeichnet sich die Entwicklung

einer umfassenden Strategie ab, bei der Gerichtsverfahren zum Zweck der Abschreckung und Bestrafung für Berichterstattung ergänzt werden durch Strafverfolgung, die am Arbeitsprozess selbst ansetzt.

Als drittes Fazit lässt sich festhalten, dass die Gestaltung der Medienprozesse die Einschüchterungswirkung maximiert. Die Mehrzahl der untersuchten Prozesse fand vor Großen Strafkammern auf Grundlage von Terrorismusvorwürfen statt. Mit der Aussicht auf lange Haftstrafen werden Journalist*innen dazu angehalten, sich zweimal zu überlegen, etwas zu schreiben, das Missfallen erregen könnte. Dazu ist wichtig zu erwähnen, dass es trotz der Existenz klarer „Hochrisiko“-Themen unvorhersehbar bleibt, was tatsächlich zum Gegenstand eines Strafverfahrens wird. Selbst ein unter einem Beitrag des Präsidenten kommentiertes „Ja, na klar“ kann für eine Anklage ausreichen. Gleichermäßen nicht abzusehen ist der Ausgang von Gerichtsverfahren. Fälle, die in allen Aspekten gleich sind, können unterschiedliche Urteile nach sich ziehen. Diese Ungewissheit verstärkt die abschreckende Wirkung auf Journalist*innen, die unter dem ständigen Risiko der Strafverfolgung arbeiten.

Während Medienschaffende direkt von der Verletzung ihrer Rechte auf Pressefreiheit und freie Meinungsäußerung, ganz zu schweigen vom Recht auf ein faires Verfahren und eine unabhängige Justiz, betroffen sind, wirken sich die Folgen auf die gesamte Bevölkerung aus. Ohne eine Presse, die frei über für die Öffentlichkeit relevante Themen berichten kann, können Bürger*innen ihr Recht auf Information nicht ausüben. Dies wiederum beeinflusst die Fähigkeit, Beamte zur Rechenschaft zu ziehen, auf Entscheidungsprozesse einzuwirken, informiert zu wählen sowie sich selbst und andere zu bilden. Daher ist es wichtig, die in dieser Arbeit angesprochenen Aspekte weiter zu erforschen und beleuchten.

Literatur

- Akdeniz, Yaman/Kerem Altıparmak (2018): *Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy. Violations of the Rights of Authors, Publishers and Academics under the State of Emergency*. London: PEN International.
- Akgül, Elif (2022): How suspended sentences increase self-censorship. In: *Inside Turkey*, 3. Februar 2022, <https://insideturkey.news/2020/02/03/how-suspended-sentences-increase-self-censorship/> (Zugriff: 5. Mai 2022).
- Akser, Murat (2018): News Media Consolidation and Censorship in Turkey: From Liberal Ideas to Corporatist Realities. In: *Mediterranean Quarterly*, Vol. 29, No. 3, 78-97.
- Akser, Murat/Baybars-Hawks (2012): Media and Democracy in Turkey: Toward a Model of Neoliberal Media Autocracy. In *Middle East Journal of Culture and Communications*, Vol. 5, No. 3, 302-321.
- Alemdar, Zexnep (2014): 'Modelling' for Democracy? Turkey's Historical Issues with Freedom of Speech. In: *Middle Eastern Studies*, Vol. 50, No. 4, 568-588.
- Alemardoğlu, Ayca/Sinan Erenüsü (2018): Dialectics of Reform and Repression: Unpacking Turkey's Authoritarian „Turn“. In: *Review of Middle East Studies*, Vol. 52, No. 1, 16-28.
- Altıntaş, Barış Evin/Tahincioğlu, Gökçer (2022): The trials against Ruşen Takva: Reporting on assemblies and marches during a demonstration ban. In: *MLSA Turkey*, 10. März 2022, <https://www.mlsaturkey.com/en/the-trials-against-rusen-takva-reporting-on-assemblies-and-marches-during-a-demonstration-ban/> (Zugriff: 10. Mai 2022).
- Amnesty International (2014). *Fair Trial Manual – Second Edition*. London: Amnesty International Publications.
- Amnesty International (2014): Journalism is not a crime: Crackdown on media freedom in Turkey. In: *Amnesty International*, 3. Mai 2017. <https://www.amnesty.org/en/documents/eur44/6055/2017/en/> (Zugriff: 5. Mai 2022).
- Aslan, Arif/Kajjo, Sirwan (2021): Turkish Media Face 18 Trials in One Week. In: *Voice of America*, 15. Oktober 2021. <https://www.voanews.com/a/turkish-media-trials/6272216.html> (Zugriff: 10. Mai 2022).
- Balamir Coşkun, Gülçin (2020): Media capture strategies in new authoritarian states: The case of Turkey. In: *Publizistik*, Vol. 65, No. 1, 637-654.
- Barata Mir, Joan/Botero, Catalina/Singh, Avani (2021): *Global Toolkit for Judicial Actors: International legal standards on freedom of expression, access to information and safety of journalists*. Paris: UNESCO.
- Bianet (2022): Journalist Buse Söğütü acquitted 2 years, 7 hearings later. In: *Bianet*, 3. Februar 2022. <https://bianet.org/english/law/257216-journalist-buse-sogutlu-acquitted-2-years-7-hearings-later> (Zugriff: 28. Mai 2022).
- Castaldo, Antonino (2018): Populism and competitive authoritarianism in Turkey. In: *Southeast European and Black Sea Studies*, Vol. 15, No. 4, 285-306.
- Çoban, Savaş (2013): Turkey's 'War and Peace': The Kurdish Question and the Media. In: *Critique*, Vol. 41, No. 3, 445-457.
- Committee to Protect Journalists (2021): 18 Journalists Imprisoned in Turkey. In: *Committee to Protect Journalists*. https://cpj.org/data/imprisoned/2021/?status=Imprisoned&cc_fips%5B%5D=TU&start_year=2021&end_year=2021&group_by=location (Zugriff: 5. Mai 2022).

- Committee to Protect Journalists (2022): Journalists Attacked in Turkey between 1992 and 2022/ Imprisoned. In: *Committee to Protect Journalists*. https://cpj.org/data/location/?cc_fips=TU&start_year=1992&end_year=2022&report-builder-type=year&status%5B%5D=Imprisoned (Zugriff: 5. Mai 2022).
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2004): *Cumpana und Mazare gegen Rumänien*, Nr. 33348/96, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Große Kammer).
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2017): *İşıkırık gegen die Türkei*, Nr. 41226/09, Urteil vom 14. November 2017.
- Esen, Berk/Gümüşçü, Sebnem (2020). Why did Turkish democracy collapse? A political economy account of AKP's authoritarianism. In: *Party Politics*, Vol. 27, No. 6, 1-17.
- Esen, Berk/Gümüşçü, Sebnem (2016). Rising competitive authoritarianism in Turkey. In: *Third World Quarterly*, Vol. 37, No. 9, 1581-1606.
- Generaldirektion für Strafregister und Statistiken/Adli Sicil ve İstatistik Genel Müdürlüğü (2021): *Adli İstatistikler 2020*. Ankara: T.C. Adalet Bakanlığı.
- Griffen, Scott (2019): A glimpse of press freedom in Turkey. In: *British Journalism Review*, Vol. 30, No. 3, 37-41.
- Heper, Metin/Demirel, Tanel (1996): The Press and the Consolidation of Democracy in Turkey. In: *Middle Eastern Studies*, Vol. 32, No. 2, 109-123.
- IFEX (2013): Nearly two dozen Turkish journalists given prison sentences in „Ergenekon“ trial. In: *IFEX*, 7. August 2013. <https://ifex.org/nearly-two-dozen-turkish-journalists-given-prison-sentences-in-ergenekon-trial/> (Zugriff: 13. April 2022).
- International Press Institute (2021): Hazal Ocak, Olcay Büyüktaş, İpek Özbey, Vedat Arık. In: *Free Turkey Journalists*, 31. März 2021. <https://freeturkeyjournalists.ipi.media/trials-calendar/hazal-ocak-olcay-buyuktas-ipek-ozbey-vedat-arik-2-2-2/> (Zugriff: 5. Mai 2022).
- Internationale Juristenkommission/International Commission of Jurists (2009): *Trial Observation Manual for Criminal Proceedings: Practitioners Guide No. 5*. Geneva: International Commission of Jurists.
- Justizministerium der Republik Türkei/Ministry of Justice of the Republic of Turkey (2019): *Judicial Reform Strategy*. Ankara: T.C. Adalet Bakanlığı Strateji Geliştirme Başkanlığı.
- Karpat, Kemal H. (1964): The Mass Media: Turkey. In: Ward, Robert E./Rustow, Dankwart A. (eds.): *Political Modernization in Japan and Turkey*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press, 255-282.
- Kaya, Raşit/Çakmur, Barış (2010): Politics and the Mass Media in Turkey. In: *Turkish Studies*, Vol. 11, No. 4, 521-537.
- Koçak, Aslı Ece (2021): Van journalists accused of „membership in a terrorist organization“. In: *Media and Law Studies Association*, 18. Februar 2021. <https://www.mlsaturkey.com/en/van-journalists-accused-of-membership-in-a-terrorist-organization/> (Zugriff: 5. Mai 2022).
- Kurban, Dilek/ Sözeri, Ceren (2012): *Caught in the Wheels of Power: The Political, Legal and Economic Constraints on Independent Media and Freedom of the Press In Turkey*. Istanbul: TESEV Publications.
- Limpitlaw, Justine (2012): The role of the media and press freedom in society. In: Limpitlaw, Justine: *Media Law Handbook for Southern Africa*. Johannesburg: Konrad Adenauer Stiftung Media Programme Sub-Sahara Africa, 1-20.
- Martin, Nathalie (2020): *The Securitisation of News in Turkey: Journalists as Terrorists?* London: Palgrave Macmillan.

- Ministerkomitee/Committee of Ministers (2021a): 1406th meeting – CM/Notes/1406/H46-35. In: *Öner and Türk group (Application No. 51962/12), Nedim Şener group (Application No. 38270/11), Altuğ Taner Akçam group (Application No. 27520/07) and Artun and Güvener group (Application No. 75510/01) v. Turkey*.
- Ministerkomitee/Committee of Ministers (2021b): 1406th meeting – CM/Del/Dec(2021)1406/H46-34. In: *Öner and Türk group (Application No. 51962/12), Nedim Şener group (Application No. 38270/11), Altuğ Taner Akçam group (Application No. 27520/07) and Artun and Güvener group (Application No. 75510/01) v. Turkey*.
- Ministerkomitee/Committee of Ministers (2022a): 1428th meeting – CM/Notes/1428/H46-36. In: *Öner and Türk group (App. No. 51962/12), Nedim Şener group (App. No. 38270/11), Altuğ Taner Akçam group (App. No. 27520/07) and Artun and Güvener group (App. No. 75510/01), Işıkırık group (App. No. 41226/09) v. Turkey*.
- Ministerkomitee/Committee of Ministers (2022b): 1428th meeting – CM/Del/Dec(2022)1428/H46-36. In: *Öner and Türk group (Application No. 51962/12), Nedim Şener group (Application No. 38270/11), Altuğ Taner Akçam group (Application No. 27520/07) and Artun and Güvener group (Application No. 75510/01), Işıkırık group (Application No. 41226/09) v. Turkey*.
- MLSA (2021a): Deniz Yücel presents his defense against „insulting a public official“ charge. In: *Media and Law Studies Association*, 28. Juni 2021. <https://www.mlsaturkey.com/en/deniz-yucel-presents-his-defense-against-insulting-a-public-official-charge/> (Zugriff: 10. Mai 2022).
- MLSA (2021b): Hakkında 18 yıl hapis cezası istenen gazeteci Ruşen Takva hâkim karşısına çıktı. In: *Media and Law Studies Association*, 10. Juni 2021. <https://www.mlsaturkey.com/tr/hakkinda-18-yil-hapis-cezası-istenen-gazeteci-rusen-takva-hakim-karsısına-çikti/> (Zugriff: 10. Mai 2022).
- MLSA (2020): Journalist Deniz Yücel sentenced to 2 years and 9 months in prison.“ In: *Media and Law Studies Association*, 16. Juli 2020. <https://www.mlsaturkey.com/en/journalist-deniz-yucel-sentenced-to-2-years-and-9-months-in-prison/> (Zugriff: 10. Mai 2022).
- Molu, Benan (2020): *Freedom of Expression and Turkey: Implementation of ECtHR Judgments*. Istanbul: Punto24 Platform for Independent Journalism.
- Newman, Nic/Fletcher, Richard/Schulz, Anne/Andi, Simge/Robertson, Craig T./Nielsen, Rasmus Kleis (2022): *Digital News Report 2021: 10th Edition*. Oxford: Reuters Institute for the Study of Journalism.
- Önderoğlu, Erol (2017): 2016: Journalism Gripped by State of Emergency. In: *Bianet*, 17. February 2017. <https://bianet.org/english/media/183723-2016-journalism-gripped-by-state-of-emergency> (Zugriff: 20. April 2022).
- OSZE/OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (2014): *ODIHR Trial Monitoring*. Warschau: OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights.
- OSZE/OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (2012): *Trial Monitoring: A Reference Manual for Practitioners*. Warschau: OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights.
- Özdilek, Zehra (2021): Gazeteci Cem Bahtiyar’ın yargılandığı Erdoğan’a hakaret davasında, mahkemenin ifade özgürlüğü vurgusu. In: *Cumhuriyet*, 29. Juni 2021. <https://www.cumhuriyet.com.tr/haber/gazeteci-cem-bahtiyarin-yargilandigi-erdogana-hakaret-davasinda-mahkemeden-ifade-ozgurlugu-vurgusu-1848142> (Zugriff: 22. Mai 2022).
- Rat der Europäischen Union/Council of the European Union (2014): *EU Human Rights Guidelines on Freedom of Expression Online and Offline*. Brüssel: Rat der Europäischen Union.

- Regierung der Republik Türkei/Government of the Republic of Turkey (2022): *Action Report: Communication from Turkey concerning the group of cases of of Öner and Türk v. Turkey (Application No. 51962/12), Nedim Şener v. Turkey (Application No. 38270/11), Altuğ Taner Akçam v. Turkey (Application No. 27520/07), and Artun and Güvener v. Turkey (Application No. 75510/01)*, 10. Januar 2022. Straßburg: Council of Europe.
- Reporter ohne Grenzen/Reporters Without Borders (2022): 2021 World Press Freedom Index: Turkey. In: *Reporters Without Borders*. <https://rsf.org/en/taxonomy/term/145> (Zugriff: 10. April 2022).
- Reporter ohne Grenzen/Reporters Without Borders (2022): Turkey – world's biggest prison for journalists. In: *Reporters Without Borders*, 19. Dezember 2012. <https://rsf.org/en/news/turkey-worlds-biggest-prison-journalists> (Zugriff: 10. April 2022).
- Sinclair, Christian/ Smets, Kevin (2014). Media freedoms and covert diplomacy: Turkey challenges Europe over Kurdish broadcasts. In: *Global Media and Communication*, Vol. 10, No. 3, 319-331.
- Smet, Stijn (2010). Freedom of Expression and the Right to Reputation: Human Rights in Conflict. In: *American University International Law Review*, Vol. 26, No. 1, 183-236.
- Smets, Kevin (2016). Ethnic media, conflict, and the nation-state: Kurdish broadcasting in Turkey and Europe and mediated nationhood. In: *Media, Culture & Society*, 1-17.
- Sözeri, Ceren (2015). *Türkiye'de Medya-İktidar İlişkileri: Sorunlar ve Öneriler*. İstanbul: İstanbul Enstitüsü.
- Statista (2022): Turkey: The largest cities in 2021. In: *Statista*. <https://www.statista.com/statistics/255483/biggest-cities-in-turkey/> (Zugriff: 19. Mai 2022).
- Tali, Didem (2020): *Perceptions Towards Freedom of Expression in Turkey*. Toronto, Washington: riwi, Freedom House.
- Toros, Emre (2012): The Kurdish problem, print media, and democratic consolidation in Turkey. In: *Asia Europe Journal*, Vol. 10, No. 4, 317-333.
- Turkan, Işıl (2012): Democratisation and New Media Dilemmas: A Case Study of Press Freedom in Turkey. In: *Irish Studies in International Affairs*, Vol. 23, No. 1, 23-35.
- UN-Sonderberichtsersteller für Menschenrechtsverteidiger*innen/UN Special Rapporteur on Human Rights Defenders (2022): About human rights defenders. In: *United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights*. <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-human-rights-defenders/about-human-rights-defenders#:~:text=In%20their%20general%20role%2C%20journalists,rights%20fulfill%20a%20similar%20role.> (Zugriff: 28. May 2022).
- UN-Sonderberichtsersteller zur Meinungsfreiheit/UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression (2014): *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Mr. Frank La Rue. A/HRC/14/23*. United Nations General Assembly, 20. April 2014.
- Yeşil, Bilge (2014): Press Censorship in Turkey: Networks of State Power, Commercial Pressures, and Self-Censorship. In: *Communication, Culture & Critique*, Vol. 7, No. 2, 154-174.
- Yıldız, Kerim (2005): *The Kurds in Turkey: EU Accession and Human Rights*. London: Pluto Press.
- Yılmaz, Gözde (2016): Europeanisation or De-Europeanisation? Media Freedom in Turkey (1999-2015). In: *South European Society and Politics*, Vol. 21, No. 1, 147-161.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/1859.2580>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Wissenschaft

Christoph Schiebel

Rechtspopulistische Verschwörungstheorien in demokratischen Verfassungsstaaten

Welche Rolle spielen Verschwörungstheorien in den Programmen rechtspopulistischer Parteien? Aus wissenssoziologischer, politik- und kulturwissenschaftlicher Perspektive stellt der Autor wertvolle Parteiforschungserkenntnisse zu Verschwörungserzählungen vor und zeigt, welche Rolle diese bei Themen wie Überwachung, EU, Bargeldabschaffung, Migration, Sicherheit, Wissenschaft, Bildung und Medien spielen.



ISBN 978-3-7344-1535-7,
360 S., € 49,90

PDF ISBN 978-3-7566-1535-3,
€ 48,99

Susanne Reitmair-Juárez,
Dirk Lange (Hg.)

Das Politische in der Demokratiebildung

**Zu Partizipation und Handlungsräumen
mündiger Bürger*innen**

Partizipation ist ein zentrales, performatives Element von Citizenship und somit von Demokratie(bildung). Grundlegende Konzepte wie ‚Bürger*innenschaft‘, ‚Handlungsmacht‘ oder ‚Handlungsräume‘ werden kontinuierlich neu gedacht und gelebt. Der neue Sammelband beschäftigt sich mit diesen Begriffen und diskutiert, wie sie zu mehr Inklusion und Partizipation möglichst vieler Menschen beitragen können.



ISBN 978-3-7344-1484-8,
216 S., € 27,90

PDF ISBN 978-3-7344-1485-5,
€ 26,99



AUTOR*INNEN

Hartmut Aden ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) und Vizepräsident für Forschung und Transfer der Hochschule.

Rolf Ahlrichs ist Professor für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit und Diakonie/Jugend- und Erwachsenenbildung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

Markus Andrä, Dr. phil., lehrt und forscht seit 2018 als Professor für Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dresden. Zuvor arbeitete er viele Jahre in der Offenen Jugendarbeit und der Kindheitspädagogik.

Emil Angehrn ist emeritierter Professor für Philosophie der Universität Basel.

Ruth Billen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie arbeitet schwerpunktmäßig zum Thema Menschenrechtsbildung für Pflichtenträger*innen und hier insbesondere zur Polizei.

Simone Danz ist Professorin für Bildung und soziale Inklusion an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden und Mitherausgeberin der Zeitschrift „Gemeinsam leben“.

Stefan Gosepath ist Professor für Praktische Philosophie an der Freien Universität Berlin und Ko-Direktor der Kolleg-Forschergruppe „Justicia Amplificata“.

Sonja John ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt, ist Generalsekretär des von ihm gegründeten European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin sowie Autor von zuletzt „Die konkrete Utopie der Menschenrechte (2021)“.

Steven Kleemann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und Promovend an der Universität Potsdam.

Laura Kunzendorf ist Promotionsstudentin im Fachbereich Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen an der Boğaziçi-Universität in Istanbul und Mitgründerin des 2021 in Berlin gegründeten Vereins „Journalisten und Anwälte für Meinungsfreiheit“ (JAM e. V.).

Bernd Ladwig ist Professor für politische Theorie und Philosophie am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin und Mitherausgeber der Zeitschrift „Leviathan“.

Barbara Lochbihler ist Vizepräsidentin des UN-Ausschusses gegen Verschwindenlassen, Lehrbeauftragte an der FAU Erlangen-Nürnberg und Vorstandsmitglied der Martin-Ennals-Foundation. Sie war jeweils zehn Jahre Mitglied des Europäischen Parlaments (Bündnis 90/Die Grünen) und Generalsekretärin von Amnesty International in Deutschland.

Sylvia Losansky ist Professorin für Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg.

Mareike Niendorf ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Zuvor war sie am Deutschen Institut für Menschenrechte im Bereich Menschenrechtsbildung tätig.

Arnd Pollmann ist Professor für Ethik und Sozialphilosophie in der Sozialen Arbeit an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin und Mitherausgeber der *zfmr*.

Sandra Reitz, Dr. phil, leitet seit 2013 die Abteilung Menschenrechtsbildung am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie ist u. a. Mitglied im Arbeitskreis „Politische Bildung und Polizei“, initiiert von der Bundeszentrale für politische Bildung, der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.

Helga Riedl, Politikwissenschaftlerin und Verwaltungsfachwirtin, ist zuständig für den Bereich Menschenrechtsbildung im Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg.

Sabrina Schönrock ist Professorin für Öffentliches Recht, insbesondere Grund- und Menschenrechte sowie besonderes Verwaltungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) und Richterin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin.

Tanjev Schultz ist Professor für Grundlagen und Strategien des Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der frühere Politik-Redakteur der „Süddeutsche Zeitung“ ist Mit-Gründer und Mit-Herausgeber der Fachzeitschrift „Journalistik“.

Alexander Somek ist Professor für Rechtsphilosophie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Milan Tabraoui ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und promoviert im internationalem Recht an der Paris 1 Pantheon-Sorbonne Universität und der Freien Universität Berlin.

Silke Voß-Kyeck, Dr. phil., Politikwissenschaftlerin, ist freiberufliche Beraterin u. a. für das »Forum Menschenrechte« und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Für Amnesty International Deutschland koordinierte sie 15 Jahre die Lobbyarbeit.

Jens Wetzel, Dr. phil, arbeitet bei einem kommunalen Jugendamt und ist als Lehrbeauftragter im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik tätig.

Ursula Wolf ist Seniorprofessorin für Philosophie an der Universität Mannheim. 2020 erhielt sie die Ehrendoktorwürde der Universität Luzern.



Rico Behrens, Anja Besand, Stefan Breuer

Politische Bildung in reaktionären Zeiten

Plädoyer für eine standhafte Schule

Dieses Buch liefert tiefe Einblicke in die Schwierigkeiten, die sich im Umgang mit menschenfeindlichen Herausforderungen im schulischen Kontext ergeben. An 32 realen Fallsituationen werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und diskutiert. Die grafisch illustrierten Fälle lassen sich direkt in pädagogischen Reflexionen sowie in Ausbildungssituationen einsetzen.

ISBN 978-3-7344-1135-9, 368 S., € 28,90



PDF ISBN 978-3-7344-1136-6, Open Access

© Wochenschau Verlag, Frankfurt/M.